

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg  
für die Magisterstudiengänge  
-Besonderer Teil Sinologie II als Hauptfach-**

Vom 2. Mai 1990

**§ 1 Wesentlicher Inhalt des Studiums**

Das Studium der Modernen Sinologie als Hauptfach hat zum Ziel, die seit 1920 verwendete moderne chinesische Schriftsprache zu erlernen. Darüber hinaus sollen Kenntnisse über Geschichte, Literatur, Politik und Wirtschaft in China seit 1840 erworben sowie methodische Ansätze zur Erforschung Chinas erprobt werden.

**§ 2 Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium der Modernen Sinologie gliedert sich in drei Teile:

1. das Propädeutische Jahr,
2. ein Grundstudium von in der Regel vier Semester und
3. ein Hauptstudium von in der Regel vier Semester.

Das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen.

Bestandteil des Studiums ist eine Exkursion zu einer wichtigen europäischen Sammlung von auf China bezogenen Materialien.

- (2) Das Propädeutische Jahr ist dem Studium vorangestellt und umfasst insgesamt 44 Semesterwochenstunden und zusätzlich einen Sprachintensivkurs in der vorlesungsfreien Zeit (4 Wochen mit 20 Std./Wo.).
- (3) Das Grundstudium umfasst 38 Semesterwochenstunden.
- (4) Das Hauptstudium umfasst 20 Semesterwochenstunden.

**§ 3 Prüfungsausschuss**

Für die Prüfung im Fach Sinologie II ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

Für die Magisterprüfung gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

1. Erfolgreiche Teilnahme an der Zwischenprüfung.
2. Erfolgreiche Teilnahme an sechs Übungen und vier Hauptseminaren des Hauptstudiums.
3. Das Latinum ist keine Zulassungsvoraussetzung.

#### **§ 5 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände, Durchführung der Prüfung**

(1) Magisterarbeit:

1. Themen können aus dem gesamten Bereich des Faches Sinologie II gestellt werden.
2. Der Umfang der Arbeit soll 90 Seiten Schreibmaschinenschrift nicht überschreiten.

(2) Klausur:

- a) Klausur zur Überprüfung der sprachlichen Fertigkeiten.
- b) Die Dauer der Klausur beträgt neunzig Minuten.

(3) Mündliche Prüfung:

- a) Der Kandidat wird in zwei nicht von der Magisterarbeit berührten Gebieten geprüft.
- b) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Der vorstehende Besondere Teil zur Magisterprüfungsordnung tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 20. Juli 1990, Seite 188, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 454) und am

**06-17-2a**

Codiernummer

**03.07.2003**

letzte Änderung

**02-3**

Auflage - Seitenzahl

---

3. Juli 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Juli 2003, S. 539).